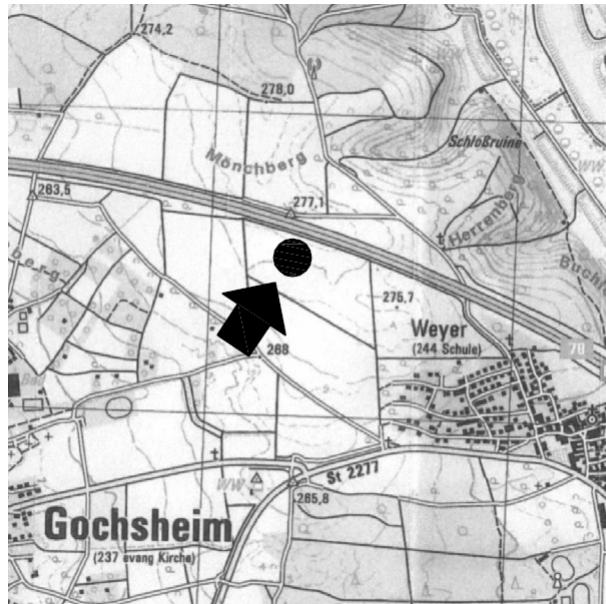


BEGRÜNDUNG

zum vorhabenbezogenen

Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage Weyer II“

der
Gemeinde Gochsheim



Gemeindeteil Weyer

Bearbeitet durch
peichl ortsplanung, Bergheinfeld

24. Februar 2020

TEIL 1 ZIELE, ZWECKE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

1. Lage des Planungsgebietes

Das Planungsgebiet liegt nordwestlich der Ortslage von Weyer unmittelbar südlich der Bundesautobahn A 70.

2. Anlass und Ablauf der Planaufstellung

Herr Edwin Endres, wohnhaft im Gochsheimer Gemeindeteil Weyer, möchte im Planungsgebiet eine Photovoltaik-Freiflächenanlage errichten und hat diesbezüglich bei der Gemeinde Gochsheim die planungsrechtliche Abstimmung seines Vorhabens beantragt. Da das Bauvorhaben grundsätzlich auch den gemeindlichen Entwicklungsvorstellungen entspricht, wurden entsprechende Bauleitplanverfahren eingeleitet. Neben der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans parallel dazu auch die erforderliche Fortschreibung des Flächennutzungsplans (13. Änderung). Ob die Gemeinde sich die Planung letztendlich zu eigen macht und das Vorhaben in einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan planungsrechtlich festsetzt, behält sie sich bis zur Abwägung aller im Laufe des Aufstellungsverfahrens zu Tage tretender und zu berücksichtigender privaten und öffentlichen Belange vor.

3. Art des Vorhabens und Erforderlichkeit

Die Art des Vorhabens ist eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Erzeugung regenerativer Energie in Form von Strom. Vor dem gesellschaftspolitischen Hintergrund zukünftig fossile Energieträger durch erneuerbare zu ersetzen, ist das geplante Vorhaben zum Erreichen dieser Zielsetzung als geeignet anzusehen. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ist eine entsprechende Bauleitplanung erforderlich.

Eine Realisierung erscheint möglich, soweit das Vorhaben mit sonstigen städtebaulichen Zielsetzungen der Gemeinde in Einklang zu bringen ist. Insbesondere sind dabei Belange der Landwirtschaft, des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Wohnsiedlungsentwicklung beachtlich.

4. Bestehende Rechtsverhältnisse

Die überplanten Flächen liegen ausschließlich im Außenbereich der Gemeinde Gochsheim, Gemarkung Weyer. Im Flächennutzungsplan sind sie als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen. Das Planungsgebiet beinhaltet jeweils Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 263 und 264 sowie 261 (Weg) der Gemarkung Weyer. Eigentümer der landwirtschaftlichen Grundstücke und gleichzeitig Vorhabenträger ist ein Landwirt aus Weyer.

Außerhalb des Geltungsbereichs grenzen an das Planungsgebiet an:

Im Süden Flächen für die Landwirtschaft.
Westen u.
Osten

Im Norden direkt angrenzend ein Wirtschaftsweg (Fl.-Nr. 261) und daran anschließend das Grundstück der Bundesautobahn A 70 (Fl.-Nr. 273).

5. Einfügung in die Ziele der Raumordnung und der gemeindlichen Bauleitplanung

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) nennt im Bereich Energieversorgung unter Ziffer 6.2.1 das Ziel erneuerbare Energien, z. B. Solarenergie, verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Durch die schadstoffarme Energieproduktion wird dabei auch dem Klimaschutz Rechnung getragen – Grundsatz 1.3.1. Die Ausweisung entsprechender Flächen für solche Anlagen hat raumverträglich unter Abwägung aller berührten fachlichen Belange zu erfolgen. Da Freiflächen-Photovoltaikanlagen das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen können, sollen solche Anlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten (z. B. längs von Verkehrswegen) realisiert werden – Grundsatz 6.2.3.

Die Regionalplanung übernimmt grundsätzlich die Vorgaben des LEP, ohne jedoch nähere Festlegungen hinsichtlich der räumlichen Ansiedlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu treffen.

Vor dem Hintergrund der bestehenden Ziele der Raumordnung, insbesondere aus Gründen der Vorbelastung durch die Autobahn, sieht die Gemeinde den geplanten Standort als geeignet für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage an. Da sich aus dem wirkungsvollen gemeindlichen Flächennutzungsplan (FNP) derzeit noch keine verbindliche Bebauungsplanung für die Aufstellung einer solchen Anlage entwickeln lässt, wird dieser entsprechend weiterentwickelt und parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans in einer 13. Änderung angepasst.

6. Ziele und Zwecke der Planung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans soll die planungsrechtliche Zulässigkeit des geplanten Vorhabens herbeigeführt werden. Das Vorhaben dient der dezentralen Energiegewinnung durch Nutzung von Solarenergie. Der geplante bauliche und betriebliche Umfang ergibt sich aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) des Vorhabenträgers, dessen im Zuge des Aufstellungsverfahrens abzustimmender Inhalt von der Gemeinde Gochsheim als Bestandteil des Rahmen setzenden vorhabenbezogenen Bebauungsplans übernommen wird.

Die Aufstellung der Photovoltaikmodule innerhalb des Vorhabenbereichs wird auf eine Entfernung bis zu 110 m vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Autobahn begrenzt. Somit erfüllt die Anlage die Anforderungen des § 48 Abs. 1 Nr. 3 c) aa) des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2017).

Außerhalb des Vorhabenbereichs werden die Ausgleichsfläche A sowie ein angrenzender Erschließungsweg als einbezogene Flächen nach § 12 Abs. 4 BauGB in den Geltungsbereich des Bebauungsplans einbezogen.

Auf der Ausgleichsflächen A wird aus Gründen der landschaftlichen Einbindung der in Wohnsiedlungsnähe des Gochsheimer Gemeindeteils Weyer gelegenen Anlage eine abschirmende Strauchhecke in erforderlicher Höhe festgesetzt. Zusätzlich noch offene und strukturreich gestaltete Bereiche. Die gesamte Fläche soll auch als Lieferbiotop für die festgesetzte Extensivwiese im Vorhabenbereich wirken und diese ökologisch aufwerten. Werden Zäune zwischen Vorhabenbereich und Ausgleichsfläche angeordnet, so müssen

diese einen mindestens 20 cm hohen Bodenabstand aufweisen um den Austausch von Kleintieren zu gewährleisten.

7. Erschließung

Die Gemeinde geht davon aus, dass der Vorhabenträger die Anlage über das bestehende Wegenetz erschließen wird.

8. Wesentliche Auswirkungen der Planung

Um das geplante Vorhaben zu realisieren, müssen bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen werden. In Abwägung der vom Vorhabenträger, selbst Landwirt und Grundstückseigentümer, angeführten Belange der Klima bedingten Notwendigkeit regenerativer Energiegewinnung und der diesbezüglichen Eignung des Vorhabensbereichs wird derzeit der Nutzung als Photovoltaikanlage der Vorzug gegenüber der Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung gegeben.

Die Belange der Landwirtschaft werden jedoch auch insoweit im Auge behalten, dass die Dauer der Nutzung als Photovoltaikanlage auf einen Zeitraum von 25 Jahren begrenzt wird. Danach ist wieder landwirtschaftliche Nutzung möglich bzw. im Bebauungsplan festgesetzt.

Ob die Gemeinde von ihrem Planungsrecht Gebrauch macht und den Bebauungsplan auch für die dann voraussichtlich gut entwickelte Ausgleichsfläche aufhebt, richtet sich nach der zukünftigen Wertigkeit der Fläche und Erforderlichkeit einer Umplanung. Da der ursprüngliche Eingriff zu diesem Zeitpunkt entfallen ist, könnte die Fläche dann nochmals neu als Ausgleichsfläche verwendet werden.

Um Auswirkungen auf benachbarte landwirtschaftliche Grundstücke möglichst zu vermeiden werden Pflegewege zwischen Eingrünungs- und landwirtschaftlich genutzten Flächen angelegt. Sie bilden Puffer zu angrenzenden Ackerflächen und dienen gleichzeitig der Pflege der Eingrünungsflächen.

Hinsichtlich des teilweisen Hineinbauens der Anlage in die Bauverbotszone längs der Autobahn gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) hat bereits eine Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Autobahndirektion Nordbayern, Dienststelle Würzburg, stattgefunden. Mit Schreiben vom 23.10.2019 hat die Autobahndirektion der Errichtung der Anlage bis zu einem Mindestabstand von 20 m zum befestigten Fahrbahnrand unter Auflagen zugestimmt. Diese Auflagen sind vom Vorhabenträger im Baugenehmigungsverfahren wie auch beim Betrieb der Anlage zu beachten bzw. werden in Bebauungsplan und Durchführungsvertrag aufgenommen.

Die Gemeinde geht davon aus, dass es durch den Betrieb der Anlage zu keinen unzulässigen Geräuscheinwirkungen auf das benachbarte Wohngebiet kommen wird.

Zu natur- und artenschutzrechtlichen Auswirkungen siehe Ziffern 10 und 11 dieser Begründung.

9. Aufstellung als vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt als vorhabenbezogener Bebauungsplan nach § 12 BauGB. Dabei wird der mit der Gemeinde abgestimmte und in seiner städtebaulichen Konzeption anerkannte Projektplan des Vorhabenträgers Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Der Vorhabenträger wird im Durchführungsvertrag gegenüber der Gemeinde zu entsprechender Durchführung sowie auch zum Rückbau der Anlage nach Ablauf der festgesetzten Nutzungsdauer verpflichtet.

Beim vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden gemäß § 12 Abs. 3a BauGB im Rahmen allgemein festgesetzter baulicher oder sonstiger Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger zuvor im Durchführungsvertrag verpflichtet hat.

10. Naturschutzrechtliche Eingriffe und Ausgleichsmaßnahmen

Nach § 1 a Abs. 3 Satz 1 BauGB sind in der Abwägung auch die Vermeidung und der Ausgleich zu erwartender erheblicher Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) zu berücksichtigen. Im Weiteren werden deshalb die Eingriffsschwere und in Anbetracht der geplanten Vermeidungsmaßnahmen die aus naturschutzfachlicher Sicht noch zusätzlich erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen analog der Vorgehensweise des von der Arbeitsgruppe „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ beim Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen entwickelten „Leitfadens“ ermittelt.

Schritt 1: Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft (Bestandsaufnahme)

Bei den beanspruchten Eingriffsflächen handelt es sich ausschließlich um landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen. Sie sind der

Kategorie I, oberer Wert, zuzuordnen. Ihre Flächengröße beträgt 14.751 m².

Schritt 2: Erfassung der Auswirkungen des Eingriffs und Weiterentwicklung der Planung im Hinblick auf Verbesserungen für Naturhaushalt und Landschaftsbild

Auswirkungen des Eingriffs:

Durch die zukünftige Aufstellung der ca. 3 m hohen Photovoltaik-Module auf der Fläche des Vorhabenbereichs kommt es sowohl zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes in Siedlungsnähe des Gochsheimer Ortsteils Weyer als auch durch die Überstellung der Fläche zu ökologisch funktionalen Beeinträchtigungen der unter den Modulen gelegenen Lebensräume auf Grund von Verschattungen und punktuellen Regentrauf. Reflexionen des Sonnenlichts wirken sich auf die Lebensräume der zur Abschirmung zwangsläufig erforderlichen Eingrünungsstrukturen, insbesondere auf Vögel (Heckenbrüter) aus. Dazu kommen Störungen durch Montage- und Wartungsarbeiten sowie durch Betriebsgeräusche der Anlage.

Auf Grund bestehender Extensivierungsmöglichkeiten des Flächenbewuchses wird die Eingriffsschwere dennoch einem niedrigen Versiegelungsgrad vom Typ B der Matrix (Abb. 7) des Leitfadens entsprechend zugeordnet.

Als Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen:

- Anordnung einer Randeingrünung mit Strauchhecken in der zur Abschirmung erforderlichen Höhe sowie strukturreich gestaltete offenen Flächen.
- Extensivierung der unter den Modulen gelegenen Flächen durch geeignete Ansaaten und Pflegemaßnahmen.
- Minderung der Barrierewirkung der Zaunanlage durch einen Bodenabstand von mindestens 20 cm zur Verbesserung der Durchlässigkeit für die Kleinf fauna.

Schritt 3: Ermittlung des Umfangs erforderlicher Ausgleichsflächen

In Anbetracht der in Schritt 1 und 2 beschriebenen Ausgangswertigkeiten der beanspruchten Flächen für Naturhaushalt und Landschaftsbild, der Schwere der geplanten Eingriffe sowie der zur Minderung der Eingriffe vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen ergeben sich im Rahmen der in der Matrix (Abb. 7) des Leitfadens vorgesehenen Spannen folgende Kompensationsfaktoren bzw. erforderliche Ausgleichsflächen:

Photovoltaikanlage auf Ackerflächen

Flächengröße:	14.751 m ²
Vorhandene Wertigkeit:	Kategorie I oberer Wert
Geplante Nutzung:	Photovoltaikanlage (Typ B)
Kompensationsspanne nach Matrix:	0,2 bis 0,5
Vorhaben bezogener Kompensationsfaktor:	0,2
Erforderliche Ausgleichsfläche:	<u>2.950 m²</u>

Schritt 4: Auswahl geeigneter Flächen für den Ausgleich und naturschutzfachlich sinnvolle Ausgleichsmaßnahmen

Gemäß § 15 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) hat der Eingriffsverursacher neben den Funktionen des Naturhaushalts auch das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederherzustellen, d. h. die Photovoltaikmodule entsprechend durch landschaftliche Elemente gegenüber der Wohnbebauung und ihren Naherholungsbereichen abzuschirmen. Es ist deshalb erforderlich, in Abwägung des Rücksichtnahmegebots auf agrarstrukturelle Belange gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG mit den Belangen einer geordneten städtebaulichen bzw. landschaftlichen Entwicklung, unmittelbar an das Modulfeld angrenzende Flächen in Anspruch zu nehmen.

Der ermittelte Bedarf wird unter Voraussetzung einer 100%igen ökologischen Aufwertung der vorhandenen Ackerflächen durch die Ausgleichsfläche A abgedeckt.

Die Ausgleichsfläche, einschließlich der darauf vorgesehenen Maßnahmen, wird den Eingriffen im Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplans zugeordnet.

Der Vorhabenträger wird im Durchführungsvertrag dergestalt zur Belastung der entsprechende Grundstücksfläche durch Grunddienstbarkeiten zugunsten der Allgemeinheit verpflichtet, dass die Fläche plangemäß angelegt, entwickelt und für die Dauer des Anlagenbetriebs als Ausgleichsfläche zur Verfügung gestellt werden kann.

11. Artenschutzrechtliche Betrachtung

Im Hinblick auf die Ermittlung artenschutzrechtlicher Auswirkungen des Vorhabens wurde das Planungsgebiet und seine nähere Umgebung von April bis Mai 2020 von Helene und Karl Günzel, bei Gemeinde und Naturschutzbehörde anerkannten Vogelkundlern, begangen (siehe Anlage 1). Von den geschützten Vogelarten wurden dabei im Planungsgebiet mindestens 3 Brutpaare der Feldlerche (gefährdet nach Roter Liste Bayern) festgestellt. Außerdem mindestens 3 Brutpaare der Wiesenschafstelze. Als Begleitarten (überfliegend, Nahrung suchend oder im direkten Umfeld) ließen sich viele heimische Vogelarten feststellen, darunter auch einige Arten der Roten Liste Bayern: Braunkehlchen (RL 1 – Vom Aussterben bedroht), Wiesenpieper (RL 1 – Vom Aussterben bedroht), Rebhuhn (RL 2 – Stark gefährdet) und zwei Arten der Vorwarnliste (RL V): Habicht und Rotmilan.

Es wird jedoch davon ausgegangen, dass das geplante Vorhaben keinen Einfluss auf den Erhaltungszustand der Arten ausübt, da die Vögel auf benachbarte ähnlich strukturierte Bereiche ausweichen bzw. auf der geplanten Ausgleichsfläche neue Habitats finden können. Auf der gesamten Fläche sind auch keine besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten durch Kartierung (Artenschutzkartierung - ASK) bekannt und von der vorhandenen Naturausrüstung her eher unwahrscheinlich.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 sollten bei Anwendung geeigneter Konflikt vermeidender Maßnahmen vermieden werden können. Dazu zählen eine jahreszeitlich begrenzte Baufeldfreimachung oder auch Begehung durch eine Fachkraft, um festzustellen, dass keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im Eingriffsbereich vorhanden sind.

12. Flächenbilanz

Die Fläche des gesamten Planungsgebietes gliedert sich in folgende Teilflächen:

1. Vorhabenbereich		<u>14.751 m²</u>
2. Verkehrsflächen (Weg)		<u>707 m²</u>
3. Grünflächen		<u>4.157 m²</u>
3.1 Ausgleichsfläche A	2.950 m ²	
3.2 Pfliegeweg	1.207 m ²	
		<hr/>
	Gesamt:	<u>19.615 m²</u>

13. Planverwirklichung, Folgeverfahren und Kostentragung

Zur Verwirklichung des Vorhabens schließt die Gemeinde noch vor dem Satzungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan einen Durchführungsvertrag mit dem Vorhabenträger ab. Im Vertrag werden alle Modalitäten der Durchführung, Sicherung

der Ausgleichsflächen, Erhaltungs- und Pflegeverpflichtungen, Durchführungsfristen, Kostentragung etc. geregelt.

Die beanspruchten Grundstücke befinden sich im Eigentum des Vorhabenträgers. Das Vorhaben kann deshalb ohne bodenordnerische Maßnahmen entsprechend der abgestimmten Planung durchgeführt werden.

Der Gemeinde entstehen im Zusammenhang mit dem Vorhaben keine Kosten, da sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag zur Übernahme aller anfallenden Kosten verpflichtet.

Gochsheim, den

.....

Helene u. Karl Günzel
 Am Setzen24
 97469 Gochsheim
 Tel: 09721 62744
 E- Mail: guenzelkarl@web.de

Gochsheim, 29.6.2020

Erfassung von Feld- u. Brutvögel, für die Photovoltaik Anlagen – Weyer (PV 1 u. PV2)

Einleitung:

Wir wurden von der Gemeinde, durch Hrn. Böhnlein gebeten, eine Erfassung von Feld- u. Brutvögel, für die " **Photovoltaikanlage PV1 u. PV2**" in Weyer, durchzuführen.

Die Erfassung fand vom April bis Juni statt. Um einen möglichst vollständigen Überblick über die aktuelle Vogelwelt zu erhalten, wurden gezielte Kontrollen durchgeführt. Es wurde darauf geachtet, dass jede Teilfläche mehrmals bei geeigneter Witterung (trocken u. windstill) begangen wird.

In erster Linie wurde, auf bodenbrütende Feldvögel (Rebhuhn, Feldlerche, Wiesenschafstelze) geachtet.

Auf der Kontrollfläche PV1 wurde Getreide angebaut, PV2 war Anfangs eine Brache später hat sich eine Getreideflora entwickelt die sehr lückig und mit sehr viele offenen Stellen, war. Im Umfeld befinden sich landwirtschaftliche Flächen, Heckenstreifen sowie im nördlichen Teil eine Autobahn.

Ergebnis der Begehungen, im Gebiet, im Umfeld oder überfliegend (Begleitarten) (PV1-Wintergetreide, PV2-Brache/Getreide)

4.4.2020

PV 1:

Getreide

2 sing. Feldlerchen. über der Fläche, sonst keine Nachweise

Begleitarten:

überfliegend:

7 singende Feldlerche

Habicht (RL: V. Bay.) , Ringeltaube, Elster, Star

PV 2:

Keine Vegetation,

2 sing. Feldlerchen (RL: 3. Bay.) über dem Feld.

15.4.2020

PV 1 u. PV2:

Kein Nachweis

Begleitarten:

überfliegend:

3 Feldlerchen singend, , Mönchsgrasmücke, Kohlmeise, Girlitz, Blaumeise, Rotkehlchen, Grünfink, Ringeltaube, Mäusebussard, Rabenkrähe, Rauchschwalben, Stare, **Wiesenieper (RL: 1, Bay.)** Turmfalke, 1 Bachstelze nahrungssuchend

17.4.2020

PV 1:

Getreide ca. 10 -15cm. hoch.

4 Feldlerchen teilweise singend oder Balzverhalten.

Begleitarten:

überfliegend.

1 Paar Wiesenschafstelzen im Getreide, 1 Graureiher u. Stare

PV 2:

aufkeimendes Getreide

1 sing. Feldlerche. vom Boden aufsteigend u. 2 überfliegend.

Begleitarten:

Heckenreihe singend:

überfliegend:

4 Feldlerchen über den Raps singend.
Mönchsgrasmücke, Zilpzalp, Goldammer, Ringeltaube, Mäusebussard, Rauchschwalbe, Rabenkrähe, Buchfink, **Wiesenieper (RL: 1, Bay.)**
1 Paar Rebhuhn (RL: 2, Bay.) nahrungssuchend am Ortsrand

5.5.2020

PV 1:

Getreide ca. 20cm. hoch

2 Ind. Feldlerchen singend u. dann im Feld gelandet. (Brutverdacht)

Begleitarten :

1 Paar Rohrweihe nahrungssuchend, Bachstelze, 4 Feldlerchen,

PV 2:

sehr locker aufkeimendes Getreide ca. 5cm hoch.

2 Ind. Feldlerchen singend u. dann im Feld gelandet. (Brutverdacht)

Begleitarten :

auf Raps:

Braunkehlchen Männchen (RL: 1, Bay.) Domgrasmücke, Wiesenschafstelze

überfliegend:

singend:

Turmfalke, Rauchschwalbe, Goldammer, Mönchsgrasmücke

13.5.2020

PV 1:

Getreide ca. 40-50cm.

4 Feldlerchen teilweise, aufsteigend, singend oder Balzverhalten.
(Bp.?)

1 Feldlerche vom Weg zw. Autobahn u. Feld aufsteigend

Begleitarten:
überfliegend:

1 Rotmilan (RL: V. Bay.)

PV 2:

sehr locker aufkeimendes Getreide ca. 8cm hoch mit großen Lücken

4 Feldlerchen teilweise, aufsteigend, singend oder Revierkampf.(Bp.?)

17.5.2020

PV 1:

2 Feldlerchen einfliegend,

Begleitarten:

Schafstelze

Leider wurden die Randstreifen vom Weg zw. Autobahn u. Gebiet gemäht

Dadurch kann sein, das Bruten, der Wiesenschafstelze oder Feldlerche, in diesem Bereich, ausgemäht wurden.

PV2:

sehr locker aufkeimendes Getreide ca. 8cm hoch mit großen Lücken

Kein Nachweis der Feldlerche

Begleitarten:

Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Wiesenschafstelze, Dorngrasmücke

1.6.2020

PV 1:

mind. 3 Brutpaare Feldlerche

mind. 3 Brutpaare Wiesenschafstelze

Leider wurden einige Ackerrandstreifen gemäht.

PV2:

sehr locker aufkeimendes Getreide ca. 10 - 40cm hoch mit großen Lücken

2 Feldlerchen Brutverdacht, 1 Paar Rebhuhn, 3 Feldhasen,

Begleitarten:

Turmfalke, Elster, Rohrweihe nahrungsuchend

10.6.2020

PV 1:

Vegetation (Getreide) ca. 20 – 50cm
3 Feldlerchen singend u. eingeflogen
4 Wiesenschafstelzen (1 Männchen futtertragend)

PV2:

2 Feldlerchen singend u. eingeflogen
1 Turmfalke fressend, sowie die Rupfung einer Feldlerche

Zusammenfassung:

Das Gebiet **PV1** wird intensiv landwirtschaftlich, durch Getreideanbau, genutzt. Trotzdem konnten wir mind. **3 Brutpaare Feldlerche**, sowie **3 Brutpaare Wiesenschafstelze**, im vorgegebenen Gebiet, feststellen.

Das Gebiet **PV2** wird extensiv genutzt. Das Getreide darauf geht sporadisch u. lückig auf. Die offenen Flächen wurden leider, nicht als Brutgebiet von Feldlerchen genutzt. Es gab nur mehrere Einflüge aber kein Anzeichen von Paarungsverhalten.

Ein Paar Rebhuhn u. 3 Feldhasen waren im Gebiet als Nahrungsgäste anzutreffen. Im Umfeld (Begleitarten) der beiden Gebiete gab es jedoch etliche Arten auch welche der **Rote Liste in Bayern**.

Im Einzelnen waren es, überfliegend, nahrungssuchend oder singend:

Ringeltaube, Turmfalke, Rohrweihe, Mönchsgrasmücke, Elster, Girlitz, Grünfink, Goldammer, Rauch- u. Mehlschwalben, Dorngrasmücke, Zilpzalp, Stare, Buchfink, Rabenkrähe, Mäusebussard, Graureiher, Kohl- u. Blaumeise, Rotkehlchen,.

Rote Liste Arten – Bayern:

Habicht (RL - V) Wiesenspieper (RL - 1) Braunkehlchen (RL - 1) Feldlerche (RL - 3)
Rebhuhn (RL - 2) Rotmilan (RL - V)

Leider wurden die Ackerrandstreifen u. Wege, während der Brutzeit gemäht. Dadurch kann es vorkommen das Lerchen, die gerne auch darin brüten, ausgemäht wurden.

Insgesamt ist der Aufwand: 8 Begehungen (23 Std. 51km)

Gochsheim: 29.6.2020


Helene Günzel
(LBV – Kreisgruppe Schwft.)
Schwft.)


Günzel Karl
(LBV – Kreisgruppe

Solarenergie u. Naturschutz

Aus Sicherheitsgründen werden Photovoltaikanlagen in der Regel umzäunt. Diese Zäune stellen eine Barriere für Tiere dar, besonders wenn er bis auf bzw. in den Boden reicht.

Wenn keine Beweidung geplant ist, zerschneiden bis zum Boden reichende Zäune Lebensräume von Kleintieren unnötig und behindern den Wildwechsel.

Durch die Versiegelung der Flächen u. den Bau der Anlage wird in die Natur eingegriffen und es kann zu einem Habitatsverlust kommen. Auch die Überschattung von Bodenflächen unter den Modulen werden Lebensräume verändert. Dort wo PV-Freiflächen errichtet werden, ist es wichtig, zum Ausgleich Raum für Tiere u. Pflanzen zu erhalten oder zu schaffen.

Um die Barrierewirkung zu vermeiden, ist ein Abstand zwischen Boden u. Zaun mindestens 20 Zentimeter notwendig. So entsteht Platz für Igel, Feldhase u. andere Kleintiere. Wenn die Umzäunung nach außen naturnah mit Stauden- u. Heckenbewuchs gestaltet wird, können sogar neue Lebensräume entstehen.

Wenn Anlagen entstehen, sollte die Versiegelung durch eine fundamentfreie Verankerung im Boden möglichst gering gehalten werden. Durch eine angemessene Mindesthöhe gelangen Licht u. Regenwasser auf den Boden, sodass Bewuchs unter den Modulen möglich ist. Ein angepasstes ökologisches Pflegekonzept hilft die Artenvielfalt zu erhalten oder sogar zu verbessern. Außerdem sollte die Fläche mit regionalen Wildpflanzen – Saatgut eingesät werden.

Chemische Düngemittel u. Chemikalien zur Reinigung der Module sind auszuschließen, außerdem sollten Pestizide u. Insektizide überhaupt nicht eingesetzt werden.

Quelle: "Solarenergie u. Naturschutz"
BUND u. NABU Baden Württemberg